

## **„Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe 13.01.2021**

### **Dezember-Umsatzersatz, Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, neue Kontaktdaten der Finanzämter**

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>DEZEMBER-UMSATZERSATZ: ERWEITERUNG AUF DEN EINZELHANDEL..</b>	<b>1</b>
1.1	Erweiterung auf Einzelhandel .....	1
1.2	Berechnung des Umsatzersatzes .....	1
1.3	Frist für die Antragstellung .....	1
1.4	Weitere Voraussetzungen .....	1
1.5	Hilfe für vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen.....	2
<b>2.</b>	<b>AKTUELLER STAND EPIDEMIEGESETZ .....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>NEUE KONTAKTDATEN DER FINANZÄMTER (NEUE IBAN) .....</b>	<b>3</b>

## **1. DEZEMBER – UMSATZERSATZ: ERWEITERUNG AUF DEN EINZELHANDEL**

Am 28.12. ist erneut eine Änderung der Verordnung für den Dezember-Umsatzersatz veröffentlicht worden. Aufgrund des „harten Lockdowns“ nach Weihnachten wurde der Lockdown-Umsatzersatz für Dezember nunmehr auch (wieder) auf den Einzelhandel ausgedehnt (wie schon beim November-Umsatzersatz). Über die generellen Eckpunkte des Umsatzersatzes haben wir schon in den „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe vom 14.12.2020 und 21.12.2020 berichtet, sodass wir an dieser Stelle nur die aktuellen Änderungen darstellen:

### **1.1 Erweiterung auf Einzelhandel**

Für den Zeitraum 26.12.2020 bis 31.12.2020 können auch Unternehmen des Einzelhandels einen Antrag auf Lockdown-Umsatzersatz stellen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen von der 2. COVID-19-NotMV (Betretungsverbote für Einzelhandel) direkt betroffen ist.

### **1.2 Berechnung des Umsatzersatzes**

Für die Berechnung des Umsatzersatzes für den Einzelhandel wird als Bemessungsgrundlage der Umsatz des Monats Dezember 2019 (gemäß eingereicher Umsatzsteuervoranmeldung) herangezogen. Dieser Wert wird durch die Anzahl der Tage des Dezembers (31) dividiert und mit der Anzahl der Tage zwischen 26.12. und 31.12. (6 Tage) multipliziert. Von diesem Wert berechnet sich dann der prozentuelle Umsatzersatz. Dieser beträgt – abhängig von der Branche – zwischen 12,5% und 37,5%. Die genauen Werte pro Branche entnehmen sie bitte der beiliegenden Übersicht (Handelskategorisierung).

Für Jänner 2021 steht nach derzeitiger Rechtslage kein Lockdown-Ersatz zu (trotz anhaltenden Lockdowns).

Der gesamte Umsatzersatz (November und Dezember) ist in Summe mit EUR 800.000,- gedeckelt.

### **1.3 Frist für die Antragstellung**

Für den Dezember-Umsatzersatz muss jedenfalls ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn z.B. für November bereits ein Umsatzersatz gewährt wurde. Der Antrag muss **bis spätestens 20.01.2021** ausschließlich über FinanzOnline gestellt werden.

### **1.4 Weitere Voraussetzungen**

Die übrigen Voraussetzungen für den Umsatzersatz (Vorliegen von Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, keine aggressive Steuerplanung, keine Kündigungen von Dienstnehmern im Lockdown-Zeitraum, kein Insolvenzverfahren und keine vorsätzlichen Finanzstrafen in den letzten 5 Jahren, etc.) bleiben unverändert aufrecht.

Der Lockdown-Umsatzersatz und der Verlustersatz (siehe „Steuer-aktuell“ – Sonderausgabe vom 21.12.2020) schließen einander aus. Der Lockdown-Umsatzersatz

muss zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden. Wird der Verlustersatz beantragt, darf für diesen nicht der Betrachtungszeitraum „Dezember“ gewählt werden, wenn für den Dezember durchgehend der Lockdown-Umsatzersatz beantragt wurde.

Wird gegen die Regelung des COVID-19 Maßnahmengesetz verstoßen, so muss der Umsatzersatz zurückgezahlt werden.

### **1.5 Hilfe für vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen**

In den aktuellen FAQs finden sich bereits kurze Ausführungen zur geplanten Hilfe für vom Lockdown indirekt betroffene Unternehmen. Die Beantragung dieser Hilfe soll ab Ende Jänner möglich sein. Hinsichtlich der Höhe der Hilfszahlungen sollen grundsätzlich die gleichen Kriterien wie beim Umsatzersatz gelten. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die mindestens 50% Umsatzzusammenhang mit direkt betroffenen Unternehmen haben und im Betrachtungszeitraum mindestens 40% Umsatzeinbruch erleiden.

Diese Hilfsmaßnahme ist derzeit allerdings noch in politischer Verhandlung und noch nicht beschlossen. Wir werden Sie umgehend informieren, sobald hier nähere Details vorliegen.

## **2. Aktueller Stand Epidemiegesetz**

Wir dürfen über den aktuellen Stand zu den Epidemiegesetz-Vergütungsanträgen informieren, die von einigen Unternehmen in Folge der **Betriebsschließungen im vergangenen März** bei der Bezirkshauptmannschaft gestellt wurden. Sie erinnern sich sicherlich: die **Erstantragstellung im Frühjahr** war – innerhalb der ursprünglichen Frist von nur 6 Wochen – mit einer Fülle von Rechts- und Berechnungsunsicherheiten belastet. Nun sind in vielen Fällen Verbesserungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft eingegangen.

Erst im Juli 2020 hat das zuständige Bundesministerium für Gesundheit eine **Verordnung erlassen**, mit der die bis dahin nicht gesetzlich geregelte **Berechnungsmethode** nun vorgegeben wird. Derzeit werden allerdings vorrangig nur die von **Beherbergungsbetrieben** gestellten Anträge bearbeitet, **da für diese Gruppe der Vergütungsanspruch aus Sicht der Behörden besteht**. Andere Betriebe (reine Gastronomie, Seilbahnen, etc.) müssen weiter zuwarten.

Viele Unternehmen haben nun von der Behörde die Aufforderung erhalten, den Vergütungsbetrag gemäß der **im Juli 2020 erlassenen Epidemiegesetz-Berechnungs-Verordnung neu zu ermitteln und zu bestätigen**. Um eine nunmehr rasche Bearbeitung zu sichern, ist die penible Befüllung des über 30 Seiten langen EpG-Berechnungstools Voraussetzung. Es ist daher eine Neuberechnung des Anspruchs notwendig, wobei in den meisten Fällen auf den seinerzeitigen Grunddaten aufgebaut werden kann. Positiv zu erwähnen ist, dass nun auch Steuerberatungskosten (bis zu max. 1.000,00 Euro) im Zusammenhang mit der Beantragung gefördert werden. Darüber hinaus dürfen Beherbergungsbetriebe nun tatsächlich mit einer Vergütung rechnen.

Auch die nun vorliegende Verordnung zur Berechnung des Vergütungsanspruchs wirft Zweifelsfragen auf und erfordert Schätzungen und aufwändige Periodenzuordnungen von Erträgen bzw. Aufwendungen in den Monaten März 2019 und März 2020 sowie in den Monaten Jänner/Februar 2019 und 2020, um den Fortschreibungsquotienten zu ermitteln.

Darüber hinaus ergeben sich komplexe Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem von der Behörde im Verbesserungsschreiben genannten Anspruchszeitraum sowie der Behandlung von Mischbetrieben.

### **3. Neue Kontaktdaten der Finanzämter (neue IBANs)**

Mit dem am 1.1.2021 in Kraft getretenen Finanz-Organisationsreformgesetz bestehen nunmehr anstatt der 40 Finanzämter das Finanzamt Österreich und das Finanzamt für Großbetriebe. Zusätzlich werden das Amt für Betrugsbekämpfung, welches mit Finanzstrafangelegenheiten und finanzpolizeilichen Ermittlungen beauftragt ist und der Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge eingerichtet sowie die bisher bestehenden Zollämter zu einem Zollamt Österreich zusammengeführt. Die neuen Postanschriften lauten wie folgt:

Finanzamt Österreich  
Postfach 260  
1000 Wien

Finanzamt für Großbetriebe  
Postfach 251  
1000 Wien

Amt für Betrugsbekämpfung  
Postfach 252  
1000 Wien

Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge  
Postfach 253  
1000 Wien

Zollamt Österreich  
Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18  
8010 Graz

Die bisherigen Finanzämter bleiben als Dienststellen des Finanzamts Österreich bestehen und so auch ihre jeweiligen Kontodaten. Hinsichtlich der folgenden zusammengelegten Dienststellen sind jedoch der Name der neuen Dienststelle sowie die geänderten Bankverbindungen zu beachten:

Bisherige Dienststelle	Bisherige Dienststelle	Neue Dienststelle und IBAN
Wien 4/5/10	Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg IBAN: AT31 0100 0000 0550 4075
Gänserndorf Mistelbach	Hollabrunn Korneuburg Tulln	Weinviertel IBAN: AT28 0100 0000 0550 4226
Neunkirchen Wr. Neustadt	Lilienfeld St. Pölten	Niederösterreich Mitte IBAN: AT08 0100 0000 0550 4295
St. Veit Wolfsberg	Klagenfurt	Klagenfurt St. Veit Wolfsberg IBAN: AT92 0100 0000 0556 4572
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Graz-Umgebung	Steiermark Mitte IBAN: AT38 0100 0000 0553 4698
Kitzbühel Lienz	Kufstein Schwaz	Tirol Ost IBAN: AT62 0100 0000 0554 4839
Bregenz	Feldkirch	Vorarlberg IBAN: AT63 0100 0000 0557 4988

Für das Finanzamt für Großbetriebe lautet die neue IBAN: AT88 0100 0000 0550 4116 für Finanzamtsszahlungen von Großbetrieben und Stiftungen.

Die bisherigen Zollämter fungieren seit 1.1.2021 als Zollstellen des Zollamt Österreich.

**Die bisherigen Steuernummern (bestehend aus FA Nr und StNr (xxx/yyyy)) bleiben gleich,** egal ob ein Zuständigkeitswechsel zwischen Finanzamt Österreich und Finanzamt für Großbetriebe erfolgt. Auch bei einem Wechsel des Wohnsitzes bzw des Unternehmenssitzes innerhalb von Österreich bleibt die Steuernummer künftig unverändert.

Diese Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben.  
F.d.I.v.: H.-Prof.Dr.Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: [mpd@mpd.at](mailto:mpd@mpd.at), Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „**Steuer aktuell**“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.